VERORDNUNG (EWG) Nr. 1424/88 DES RATES

vom 24. Mai 1988

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 über die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87 (2), insbesondere auf Artikel 8a Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1423/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Reissorten des Typs oder Profils Indica in Portugal (4) wird die in Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Beihilfe in Portugal ab 1. April 1988 gewährt.

Es ist deshalb angezeigt, Portugal in die in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 (5) genannten Gebiete und die Sorte Estrela „A" in Anhang B derselben Verordnung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 werden wie folgt geändert:

— Anhang A: unter „Gebiete" wird „Portugal" hinzugefügt;

— Anhang B: die Sorte Estrela „A" wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. C 88 vom 5. 4. 1988, S. 5.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.